

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 12. Dezember 1991
GZ.: 10.101/436-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1717/AB

1991 -12- 13

zu 1731 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1731/J betreffend Erhaltung der Grünflächen um das Körner Schlößl, welche die Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde am 14. Oktober 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

(vgl. Pkt. 3 der Anfrage v. 10.7.1990) Inwieweit wurde Druck auf die Gemeinde Wien ausgeübt bzw. besteht der Verdacht zu Recht, daß zumindest ein Beamter der MA 21 im Verlauf der Umwidmungsverhandlungen unzulässige Begünstigungen erhalten hat? Wenn ja, welche(r) Beamte?

Antwort:

Der Bund hat unter Bezugnahme auf § 2 Abs.1 der Bauordnung für Wien den Magistrat der Stadt Wien befaßt, um seine Rechte als begünstigte Gebietskörperschaft der gesetzlichen Sondereinrichtung "Grundflächen für öffentliche Zwecke" sowie als Träger von Privatrechten zu wahren.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Begünstigungen an Magistratsbeamte im Verlaufe der Umwidmungsverhandlungen wurden nicht gewährt.

Punkt 2 der Anfrage:

(vgl. Pkt. 6 der Anfrage v. 10.7.1990) Von welcher Widmungskategorie wurde in der Bebauungsstudie ausgegangen, die die Schätzung der Bundesbaudirektion Wien zugrunde lag?

Lag somit der Berechnung des Grundstückwertes die Widmung "Bauland für öffentliche Zwecke" oder "Bauland für Wohngebiet" zugrunde?

Antwort:

In der Bebauungsstudie wurde von der für die Bebauung erforderlichen zukünftigen Widmung ausgegangen. Der Berechnung des Verkehrswertes lag die Widmung Bauland, Wohngebiet Bauklasse I zugrunde.

Punkt 3 der Anfrage:

Wer sind die Autoren dieser Bebauungsstudie?

Sind Wünsche und Vorstellungen der BUWOG in diese Studie eingeflossen?

Kann in die Studie Einsicht genommen werden?

Antwort:

Die Bebauungsstudie stammt aus dem Büro des Wiener Architekten Dr. Peter Czernin, 1190 Wien, Himmelstraße 11. Ob und wie weit Wünsche und Vorstellungen der BUWOG im Rahmen der bestehenden und zu erwartenden baubehördlichen Auflagen berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt. Eine Einsicht in die Studie durch Abgeordnete zum Nationalrat ist möglich.

Punkt 4 der Anfrage:

(vgl. die Pkte. 7 und 8 der Anfrage v. 10.7.1990) Gab es weitere Kaufinteressenten?

Wenn ja, welche, und warum wurde mit ihnen nicht verhandelt?

Hat sich das BMfWA ernsthaft bemüht, weitere Angebote einzuholen?

Ist der Republik Österreich ein Verlust daraus erwachsen, daß Verhandlungen lediglich mit einem Bauwerber geführt wurden?

Wurde hier der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit bei der Veräußerung von Bundeseigentum verletzt?

Antwort:

Es gab keine Kaufinteressenten. Die Veräußerung des "Körner-Schlößl" war von vornherein im Gegenzug mit dem vom Bund angestrebten Erwerb der BUWOG-Liegenschaft Wien I, Plankengasse 3, vorgesehen (Tausch). Aus diesem Grund waren auch keine Kaufangebote etwa in Form einer öffentlichen Ausschreibung einzuholen. Ein Verlust für die Republik Österreich ist nicht erwachsen, da die unter Bedachtnahme auf die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgende Bewertung beider Tauschliegenschaften durch das Bundesministerium für Finanzen angemessene Verkehrswerte darstellte.

Punkt 5 der Anfrage:

(vgl. Pkt. 9 der Anfrage v. 10.7.1990) Wären mit einer Umwidmung des Areals Körnerschlößel von "Bauland für öffentliche Zwecke" in eine Widmung für "Grünland" durch den Gemeinderat unvermeidbar verbundene Forderungen des Bundes an die Stadt Wien in der Höhe von 40 Mio. Schilling deklariert worden, die aufgrund der damals gegebenen baurechtlichen Situation und des vom Nationalrat beschlossenen Tauschvertrages zwischen Bund und BUWOG auch kurzfristig fällig gestellt worden wären?

Antwort:

Im Falle einer "Grünlandwidmung" hätte der Bund aufgrund der ihm übertragenen gesetzlichen Verantwortung alle von der Rechtsordnung zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Schutze seiner Interessen ausgeschöpft. Bei einem entstandenen Einlöseanspruch wäre auch ein entsprechendes Einlösebegehren an die Stadt Wien gestellt worden.

Punkt 6 der Anfrage:

(vgl. Pkt. 11 der Anfrage v. 10.7.1990) Wessen Aufgabe ist die Erhaltung von Grünflächen?

Antwort:

Die Erhaltung von Grünflächen durch raumordnende Maßnahmen im Gemeindebereich Wien ist Landes- und Gemeindeangelegenheit.

Punkt 7 der Anfrage:

(vgl. Pkt. 12 der Anfrage v. 10.7.1990) Ist es möglich, daß Dipl.-Ing. Vokaun, Beamter der MA 21, sich im Zusammenhang mit der Umwidmung des Körner Schlössel-Areals bereichert hat?

Lassen sich so die auffällig günstigen Mietverhältnisse für die Liegenschaft EZ 4796 der KG Mauer erklären?

Antwort:

Der Abschluß des gegenständlichen Mietvertrages erfolgte mit Vertrag vom 17.7.1984 bzw. 18.7.1984. Die Umwidmung jedoch erst 1988. Das angesprochene Mietverhältnis für die Liegenschaft EZ 4796 KG Mauer steht in keinem Zusammenhang mit der erfolgten Umwidmung.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 8 der Anfrage:

Die Frage betrifft das 2000 m² große Grundstück EZ 5847, über das 1978 die Enteignung eingeleitet wurde (vormaliger Eigentümer: Fam. Lainer). Es liegt der Verdacht nahe, daß die BUWOG darüber informiert war, daß die geplante Verlängerung der Rodaunerstraße nicht durchgeführt werden wird und das enteignete Grundstück in Ausnutzung der Notlage der Fam. Lainer erwarb. Wie ist es zu erklären, daß nicht die Gemeinde Wien dieses Grundstück erwarb, obwohl es doch ein unverzichtbarer Bestandteil einer allfälligen Stichstraße gewesen wäre.

Antwort:

Vom Bund wurden bezüglich der Liegenschaft EZ 5847, KG Mauer, keinerlei Maßnahmen gesetzt. Die seinerzeitige Einleitung der Enteignung nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien erfolgte durch das Land Wien.

